



# Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich  
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des  
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand  
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit  
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer  
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs  
Innere Angelegenheiten  
Marktweg 8  
53426 Königsfeld

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An  
Amtsgericht München  
Ermittlungsrichter I bis IV  
Richterin Zeppenfeld  
per Fax: 089 5597-5042

Einsatzpolizei  
Bajuwarenstr. 44; 85435 Erding  
per Fax: 08122968299

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
Odeonsplatz 3; 80539 München  
per Fax: 089219212225

Staatsanwaltschaft München II  
per Fax: 0895597- 3573

Polizeipräsidium Oberbayern Nord  
per Fax: 084193431209

Kriminalpolizei Erding  
per Fax: 08122968295

## **Niederschrift/Anordnungen**

Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht  
- ius cogens -

Werte Frau Richterin Zeppenfeld,  
werte Damen und Herren,

es ist nur zu vermuten, daß die am Dienstag den 07. Februar 2017 durchgeführten Durchsuchungen  
der Wohnungen und Büroräume aller Mitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaates  
Bayern

des Mannes Christian Sebastian a.d.F. Neureuther,  
der Frau Monika a.d.F. Sedlmeier,  
des Mannes Georg a.d.F. Zellermayr,  
des Mannes Johann a.d.F. Ach,

des Mannes Reinhard a.d.F. F i n c k,  
des Mannes Wolfgang a.d.F. L e i s,  
des Mannes Johann a.d.F. S t a n n e r,  
sowie weiterer Staatsangehöriger durch Sie, Frau Richterin Zeppenfeld, veranlaßt wurden. Uns liegt eine Kopie eines diesbezüglichen Durchsuchungsbeschlusses, ausgestellt am 18. Januar 2017 vor, welcher nicht unterschrieben und lediglich nur mit einem Stempel „Zeppenfeld RichterIn am Amtsgericht“ versehen ist. Der Durchsuchungsbeschluss kann daher nur als Entwurf gewertet werden.

Aus dem Beschluss geht hervor, daß die o. g. Regierungsmitglieder gemäß § 102 StPO, als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt werden.

Eine Durchsuchung ohne den genannten Personen vorher Gehör gegeben zu haben begründen Sie dabei mit StPO § 33 Abs. 4.

Die stattgefundenen Durchsuchungen begründen Sie mit folgendem Tatverdacht:

RichterIn Zeppenfeld:

“Der Beschuldigte und seine Mitschuldigen Sedlmeir, Zellermayr, Ach, Leis, Stanner und Finck sind der Meinung, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht existiert.“

Diese Anschuldigung wird von allen o.g. Menschen bestritten!

Die Bundesrepublik wird als das, was diese hier auf diesem Territorium ist, auch anerkannt und sehr wohl existiert die Bundesrepublik Deutschland. Vor allem ist diese derzeit gekennzeichnet durch ein Gewaltmonopol, welches die unbewaffnete einheimische Zivilbevölkerung derzeit in bewaffneten Einsätzen überfällt und ausraubt.

## **Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch nicht der Staat auf dem Territorium des Deutschen Reichs!**

Gemäß Artikel 133 Grundgesetz [von den Alliierten] für die Bundesrepublik Deutschland

## **„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“**

(Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn 2016)

Für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat der Bund die Bundesrepublik Deutschland eingesetzt. Diese hat die Aufgabe, einen Teil des Territoriums des 2. Deutschen Reichs zu verwalten.

Mit ihren Verwaltungsbeamten besitzt sie die Verwaltungshoheit auf diesem Gebiet, um für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, und zwar solange, bis das Deutsche Reich, welches nicht untergegangen und noch Rechtsfähigkeit besitzt, selbst wieder handlungsfähig ist.

Mit bewaffneten Überfällen auf die Zivilbevölkerung, ohne tatsächlich Gründe benennen zu können, die eine Gefahr darstellen, gefährdet die BRD aber gerade die Ordnung und Sicherheit. Sie jagt nicht nur den betroffenen Menschen Angst und Schrecken ein und verursacht große materielle, zum Teil auch körperliche Schäden, sondern jagt auch den nicht unmittelbar betroffenen Mitmenschen große Angst ein und setzt diese unter erheblichen psychischen Druck und sorgt für kaum wieder gutzumachende Rufschädigung!

Die Bundesrepublik besitzt jedoch hier auf dem Gebiet des 2. Deutschen Reichs nach wie vor keine staatshoheitlichen Rechte!

(vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>),

*Es wird daran festgehalten, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist;*

*es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig.*

*Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".*

Das Deutsche Reich ist ein Staatenbund der souveränen Gliedstaaten der deutschen Völker, wie z. B. der Freistaat Preußen, Baden, Hessen, Sachsen und so auch Bayern.

Es gibt aber trotzdem einen Staat „Deutsches Reich“ – das ist das 3. Reich- und dieser ist tatsächlich ein Staat, dessen Rechtsnachfolger die Bundesrepublik Deutschland ist. Sein Staatsgebiet liegt jedoch außerhalb von Europa - nämlich am Südpol. Es wird Neuschwabenland genannt. Dieses Gebiet wurde in den Jahren 1938/39 völkerrechtskonform von den Deutschen des 3. Reichs abgesteckt. Dies ist eine offenkundige Tatsache. Auf diesem Gebiet ist die BRD als Staat zu Hause.

Hier in Europa ist die BRD lediglich die eingesetzte Verwaltung der Alliierten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

**Der Bundesstaat Bayern ist Gliedstaat des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden Staatenbundes Deutsches Reich.**

**Das Deutsche Reich ist durch die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens, zur Beseitigung des völkerrechtlichen Unrechts und zur Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*, für die Staaten und den seit 1871 existierenden Staatenbund Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich) wieder handlungsfähig.**

Das bayrische Volk hat mit der Feststellung und Erklärung der Not, gemäß § 227 BGB Notwehr, § 228 BGB Notstand und § 229 BGB Selbsthilfe, am 05. Juli 2014 beschlossen, daß über eine anschließende Notwahl am 10. Dezember 2015 die Reorganisation des Bundesstaats Bayern eingeleitet wird. An der Notwahl konnten alle Menschen teilnehmen, die gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) ihre Abstammung lückenlos nachgewiesen haben. Denn nur diese Menschen sind die Erben ihrer Vorfahren und die Erben des Grund und Bodens Bayerns.

Zur Einhaltung einer verfassungsmäßigen Ordnung während der Reorganisation eines Bundesstaates ist es erforderlich, eine gültige Verfassung als Grundlage zu benutzen.

Da die – gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) für die Wiederherstellung des Status quo ante – vorliegende königliche Verfassung des Königreich Bayern vom 26. Mai 1818 bei Wiedereinsetzung eine größere Not verursacht hätte, wurde mehrheitlich beschlossen, daß die letzte völkerrechtskonforme Verfassung des Freistaats Preußen, vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, für die Reorganisation des Bundesstaats Bayern, angepasst auf Bayern, als Verfassung während der Reorganisation gilt.

**Die administrative Regierung des Bundesstaats Bayern hat sich nicht selbst ernannt, sondern wurde völkerrechtskonform in einer öffentlichen Wahl gewählt.**

Die Bundesrepublik Deutschland mit dem Land Freistaat Bayern ist nicht Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern.

Die Bezeichnung „Freistaat“ –auch Republik, ist die Bezeichnung einer Staatsform ohne Monarchie, also eines Staates. Die Bezeichnung „Freistaat Bayern“ täuscht hier unter Missbrauch des Namensrechtes eine Staatlichkeit vor, obwohl es hier nur um eine Verwaltungsstruktur im Vereinigten Wirtschaftsgebiet handelt. Der „Freistaat Bayern“ ist kein souveräner Staat. Deshalb gibt es auch keine Staatsangehörigkeitsausweise des Freistaats Bayern!

Im Artikel 133 Grundgesetz [von den Alliierten] für die Bundesrepublik Deutschland ist klar definiert, was die Bundesrepublik Deutschland ist:

## **„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“**

(Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn 2016)

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“. Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp ist nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung (Besatzung) eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhaften völkerrechtlichen Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die militärische Besetzung (Besatzung) und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht. Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht **kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).**

Die indigenen deutschen Völker sind eigenständige Ethnien, Menschengruppen gemäß § 6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und legitimieren sich aus den germanischen Völkern, die autochthonen Angehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich im Verfassungsstand 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges (2. Deutsches Reich).

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Sie sind die Ureinwohner der angestammten (ab 1945 besetzten mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwalteten) Territorien/Gebiete und sie erklären aus Gründen VN(UN)- Resolution 61/295 i.V.m. VN(UN)-Resolution 217 A (III) keinen Verzicht auf ihre, ureinwohnerrechtlichen, humanitären Rechte.

Die Verwaltung BRD/Deutschland befindet sich auf dem angestammten indigenen Boden der Gebiete der souveränen Staaten des 2. Deutschen Reichs, welche gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Gebiets- und Territorialitätshoheit für ihre Völker haben.

Der Freistaat Preußen hat sich nach dem 1. Weltkrieg als einziger souveräner Staat des Staatenbundes Deutsches Reich seine Staatlichkeit erhalten, in seinen Grenzen und seinen damit verbundenen Völkervertragsrechten.

Die Verwaltung BRD/Deutschland/Germany etc. pp überlagert das Territorium des angestammten indigenen Bodens auch im Gebiet des Staates Bundesstaat Bayern, Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern, welcher gemäß ius gentium und ius cogens sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Territorialhoheit für sein Volk inne hat, vor dem Hintergrund, daß Bayern als Gliedstaat des Deutschen Reichs in den Genfer Vertragskonventionsrechten steht und als Völkerrechtssubjekt durch Fremdbestimmung nicht aufgelöst werden darf.

Die ehemals souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs mussten sich durch Fremdbestimmung den Alliierten im Versailler Vertrag unterwerfen. Sie waren völkerrechtswidrig gezwungen, auf ihre territorialen Staatshoheitsgrenzen (mit Ausnahme von Preußen) zu verzichten und sich der von den Alliierten diktierten Weimarer Republik, mit der für die Weimarer Republik gegebenen Verfassung ab dem 14. August 1919 ergeben. Sie ratifizierten diese Weimarer Verfassung nicht in Staatsverfassungen, sondern lediglich nur noch in so genannte Länderverfassungen - in der BRD bis heute.

Dieser völkerrechtswidrige Akt wurde nun, am 03. September 2016 auf der Oldenburger Reichskonferenz korrigiert. Die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten wurden auf Grund der geschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen wieder als Völkerrechtssubjekte und in ihren tatsächlich völkerrechtskonformen Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges als souveräne Staaten anerkannt. So auch der Staat Bundesstaat Bayern.

Um die Handlungsfähigkeit des Staates Bundesstaat Bayern aufrecht zu erhalten, den Staatsangehörigen nach sorgfältiger Prüfung der Abstammung, die Staatsangehörigkeitsausweise und weitere staatlichen Dokumente ausstellen zu können, ist der Bundesstaat Bayern gezwungen, im Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 eine geringfügige Gebühr dafür zu berechnen, da der Bund, sich Bundesrepublik Deutschland, BRD, Deutschland, Germany etc. pp nennend, sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß GG Artikel 120 Folge zu leisten und die Kriegsfolgelasten der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich zu tragen.

***GG Art. 120 (1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.***

***(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.***

Da der Bund das Recht auf die Einnahmen aus dem verwalteten Vereinten Wirtschaftsgebiet hat, werden selbstverständlich auch die Einnahmen des Bundesstaats Bayern und der anderen sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, die sich z. Z. aus geringfügigen Einkommenssteuern der Staatsangehörigen bzw. Gebühren zusammensetzen, dem Bundesministerium der Finanzen nachweislich mitgeteilt.

Sofern nun der Bund auch seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 120 GG nachkommen und die in Rechnung gestellten Kosten der Reorganisation tragen würde, benötigten die sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten die Gebühren für die Ausstellung der Staatsdokumente nicht mehr! Die Staatsangehörigen könnten dann endlich diesbezüglich entlastet werden!

Bedauerlicherweise kam es zur Verwechslung der Schreiben und Dokumente des Staates Bundesstaat Bayern mit dem BRD- Land „Freistaat Bayern“.

**Wilhelm II. unterzeichnete die Genfer Konventionen und 1907 die Haager Landkriegsordnung für das gesamte Deutsche Reich - auch für den Staat Bayern. Diese Verträge sind bis heute rechtsverbindlich und haben Vorrang gem. Artikel 25 GG!**

**Die Verwendung staatshoheitlicher Symbole wie z.B. Flaggen, Siegel, Wappen stehen allein dem Staat Bayern zu, da die höherrangigen Völkervertragsrechte beim Staat Bundesstaat Bayern liegen.**

Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Recht, die hoheitlichen Zeichen des Bundesstaats Bayern für ihre verwaltungshoheitlichen Strukturen im s.g. „Freistaat Bayern“ zu benutzen, denn es handelt sich hier nicht, wie durch die BRD vorgetäuscht wird, um einen Staat „Freistaat Bayern“, sondern lediglich um eine strukturierte Verwaltungseinheit (Land) des Vereinigten Wirtschaftsgebietes!

Daher ist das Land „Freistaat Bayern“ z.B. auch nicht befugt, Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen!

**Sowohl die Staatsangehörigkeitsausweise, die Heimatscheine und die Führerscheine sowie die Unterschriften der Berechtigten des sich in Reorganisation befindenden Staates Bundesstaat Bayern wurden ordnungsgemäß als Muster an das Standesamt 1 in Berlin und an die Botschaften der Alliierten zur Kenntnis gereicht. Ebenso wurden die Kopien der Bestallungsurkunden der Vertreter der administrativen (Not)- Regierungen, der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs an diese Stellen gesendet.**

Nach Beendigung der Reorganisation wird das Volk in direkten Wahlen (ohne Wirtschaftsvereine - sich Parteien nennend) die Staatsregierungen wählen.

Um die Reorganisation friedlich und ohne große Störungen durchführen zu können, wurden die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) im Notstand gemeinsam mit den Vertretern der sich in Reorganisation befindenden Staaten beschlossen.

Diese Ausführungsgesetze sind der Wegweiser während dieser Übergangszeit und sind als geschriebenes Recht rechtsverbindlich. Sie eröffnen für Jeden einen friedlichen Weg in die Staatlichkeit.

Auch und vor allem die Verwaltungsbeschäftigten haben eine Perspektive, als Fachkräfte in die staatliche Verwaltung übernommen zu werden. Ebenso Richter, Staatsanwälte, Polizisten usw., die dann in den Staatsdienst übernommen werden können, vorausgesetzt, sie beteiligen sich jetzt nicht an Rechtsbrüchen.

Die BRD praktiziert meist ein Gewohnheitsrecht und nur in der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ im Handelsrecht als s.g. Schiedsgerichte, oftmals ohne Erkenntnisverfahren.

Das Gewohnheitsrecht entsteht – vereinfacht dargestellt – nicht durch ein förmliches Rechtssetzungsverfahren, sondern durch länger dauernde, stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung (*longa consuetudo*), die von den Beteiligten als rechtsverbindlich anerkannt wird (*opinio iuris*). Gewohnheitsrecht leitet sich also nicht vom geschriebenen Recht ab, sondern tritt als dessen Konkurrent auf. Fehlt die *opinio iuris*, handelt es sich um eine bloße Gewohnheit, die allein kein Recht schaffen kann.

Das Gewohnheitsrecht wird durch die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich grundsätzlich **nicht anerkannt**. Damit kann das Gewohnheitsrecht keine Rechtskraft schaffen. Es gilt der Rechtsstand 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges mit seinen Reichsgesetzen wie z.B. StPO, StGB, ZPO, GVG usw. sowie den AzRR vom 27.11.2016. Diese sind als geschriebenes Recht rechtsverbindlich!

**So kann ein nicht richterlich unterschriebener Beschluss auch keine Rechtskraft schaffen!**

Auch die Benutzung der hoheitlichen Wappen, Siegel und Flaggen durch das Land sich „Freistaat Bayern“ nennend, [der ja kein Staat ist] ist daher nur eine Gewohnheit - ohne Rechtskraft.

Die Rechte an der Benutzung der hoheitlichen bayrischen Wappen, Siegel und Flaggen gehören dem Volk des legitimen Rechtsnachfolgers - dem Staat Bundesstaat Bayern - sozusagen seinen Erben, die auch ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 nachgewiesen haben.

**Alle Anschuldigungen gegen die o.g. Mitglieder der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Bayern werden daher bestritten, zumal diese im Gewohnheitsrecht nicht unterschriebenen Beschlüsse keine Rechtskraft entwickeln!**

Dennoch respektiert der Staat Bundesstaat Bayern, ohne Anerkennung einer Schuld, die Gewohnheit der Verwaltungseinheit „Freistaat Bayern“, das von ihm seit Jahrzehnten benutzte Wappen /Siegel weiterhin verwenden zu wollen.

Der Staat Bundesstaat Bayern bietet deshalb an, sein Wappen/Siegel während der Reorganisation so umzugestalten, daß es keine Verwechslungen diesbezüglich mehr geben wird.

Die damit verbundenen Kosten trägt das Land der BRD „Freistaat Bayern“.

Wir ordnen an, alle beschlagnahmten Gegenstände, Datenträger, Akten etc. pp. unverzüglich wieder zurückzugeben, um den Prozeß der Reorganisation nicht weiter zu gefährden und/oder zu behindern.

Außerdem ordnen wir der BRD- Verwaltung an, Ihre Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im verwalteten Vereinigten Wirtschaftsgebiet weiterhin wahrzunehmen. Alle Mitarbeiter der BRD-Verwaltung haben ihre Arbeitsaufgaben weiterhin zu erfüllen, auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Anwendung der geschriebenen Gesetze!

Jegliche Rechtsbeugung mit Hilfe des sog. Gewohnheitsrechts ist untersagt und wird strafrechtlich gemäß Völkerstrafgesetzbuch verfolgt.

Den Mitarbeitern der BRD-Verwaltung wird angeordnet, sich umfangreich über die bestehende Rechtslage zu informieren, ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen, die Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern zu beantragen und als rechtmäßige Erben des Grund und Bodens mitzuhelfen, die staatliche kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden wieder herzustellen.

**Für Ihre Stellungnahme, uns mitzuteilen, bis wann alle beschlagnahmten Gegenstände den Eigentümern zurückgegeben werden, setzen wir Ihnen eine Frist bis Mittwoch, den 15. Februar 2017, 12.00 Uhr**

Gegeben zu Königsfeld am 12. Februar 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Alta Calia v.d. Fiedler*

# Fax Multi Send

Date & Time : 12-FEB-2017 19:52 SUN  
Model Name : M267x 287x Series  
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
Host Name : SEC30CDA7AAF440

---

Ref. Name :

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
001	08955975042	12-02 18:59	08'25"	G3	007/007	OK
002	08122968299	12-02 19:08	08'22"	G3	007/007	OK
003	089219212225	12-02 19:17	08'22"	G3	007/007	OK
004	08955973573	12-02 19:25	08'21"	G3	007/007	OK
005	084193431209	12-02 19:34	08'21"	G3	007/007	OK
006	08122968295	12-02 19:43	08'21"	G3	007/007	OK